



Schutzkonzept für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene am Peter-Breuer-Gymnasium Zwickau

Stand 04.10.2022

1. Schulisches Schutzkonzept

Präambel

Kirchenrechtliche und gesetzliche Grundlagen

Gültigkeit und Verpflichtung

Begriffsklärung

a) Grenzverletzungen

b) Übergriffe

c) Missbrauch

d) (Sexualisierte) Gewalt

e) Abgrenzung Prävention / Intervention

2. Interne Struktur und externe Kooperationen

Information

Schulinterne Ansprechperson /Präventionsfachkraft

Schulexterne übergeordnete Ansprechpartner

3. Personal und Personalmanagement

Zuständigkeit der Schulleitung

Dokumente und Fortbildungen

Verhaltenskodex der Mitarbeitenden

4. Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Prozesse

Risikoanalyse

Beschwerdeverfahren

Handlungsleitfäden

Dokumentationspflicht

5. Pädagogische Prävention

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Verhaltenskodex der Schülerinnen und Schüler

Präventionsprojekte

Zusammenarbeit mit Eltern / Sorgeberechtigten

6. Qualitätsmanagement / Monitoring

Präambel

Im Zentrum des institutionellen Konzeptes zur Prävention steht der Schutz der uns in der Schule anempfohlenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt. Ziel des Konzeptes ist Prävention nicht nur als Leitfaden, sondern als aktive Haltung, die die Schule prägt. Unter transparenter Einbeziehung und Mitarbeit aller beteiligten Gruppen gilt es, eine risikobewusste Kultur der Achtsamkeit dahingehend zu entwickeln, was vorbeugend geschehen muss, damit nichts geschieht, was dem Kindeswohl abträglich ist. Damit wollen wir kein grundsätzliches Misstrauen verbreiten, sondern genau hinsehen und dadurch das Kindeswohl schützen.

Dies ist gleichbedeutend damit, die in dem Themenbereich (sexualisierte) Gewalt oft herrschende Sprachlosigkeit zu überwinden und unter der Wahrung der Grenzen der Privatsphäre die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu einem aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgang mit Sexualität zu fördern. Im Rahmen der individuellen Persönlichkeitsentfaltung wollen wir so zu einem respektvollen und grenzachtenden Umgang miteinander erziehen. Damit machen wir unsere Schülerinnen und Schüler stark und sprachfähig, auch in der Begegnung mit außerschulischen Krisensituationen.

Über präventive Maßnahmen hinaus wird im Schutzkonzept dargelegt, was zu tun ist, um durch kompetentes Wahrnehmen und Handeln grenzverletzendes Verhalten frühzeitig zu erkennen, Übergriffigkeit oder Missbrauch aufzudecken und zu intervenieren.

Kirchenrechtliche und gesetzliche Grundlagen

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes basiert auf den von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, für das Bistum Dresden-Meißen* vom 01.01.2020.¹

Die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen sind auch Teil der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und beruhen auf den Festlegungen im Bundeskinderschutzgesetz (2012).

Gültigkeit und Verpflichtung

Alle Mitarbeitenden unserer Schule nehmen bei Dienstantritt das Institutionelle Schutzkonzept mit seinen Rechten und Pflichten zur Kenntnis. Sie verpflichten sich dazu, Handlungssicherheit zu erlangen und sich verantwortungsvoll für den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu engagieren.

Alle Schülerinnen und Schüler werden altersgemäß mit den Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Schutzkonzept ergeben, insbesondere auch mit den für sie relevanten Teilen des Verhaltenskodex, vertraut gemacht und üben angemessene Verhaltensweisen in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen ein.

Die Eltern und/oder Sorgeberechtigten erhalten bei Unterzeichnung des Schulvertrages Kenntnis von diesem Konzept und haben jederzeit Zugang zu den in ihm enthaltenen Informationen und Beschwerdewegen. Auch sie unterstützen die Erziehung ihrer Töchter und Söhne zu grenzachtendem und gewaltfreien Umgang.

Begriffsklärung

a) Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist eine einmalige oder gelegentliche unangemessene, sprachliche und/oder körperliche Verhaltensweise, die in der Regel unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit bemisst sich dabei nicht nur an objektiven Kriterien, sondern auch am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten in der Beziehung von Erwachsenen mit Schutzbefohlenen nicht selten auf und ihnen gilt deshalb besondere Aufmerksamkeit. Potentielle Täter und Täterinnen nutzen u.U. bewusst den „Graubereich“ von Grenzverletzungen, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten.

¹ Auf die im März 2018 fertiggestellte und am 14.02.2022 ergänzten bzw. erweiterten für die Schulen zur Verfügung gestellte *Materialsammlung* des Bistums („Präventionsordner“) sei verwiesen.

b) Übergriffe

Im Unterschied zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe niemals zufällig oder unbeabsichtigt. „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden. Beispiele sind: abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen. Gerade unter Gleichaltrigen werden Übergriffe oft als Gewalt erlebt, weil ihr Widerstand gewaltsam überwunden wird.

c) Missbrauch

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kann dazu führen, dass das Opfer gar keinen Widerstand leisten kann oder will. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Der typische und auch statistisch bei weitem am häufigsten auftretende Missbrauch geschieht nicht durch fremde Personen, sondern findet innerhalb eines etablierten Vertrauensverhältnisses, z.B. innerhalb einer Familie, einer Schule oder eines Vereins statt. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum. Er wurde vom Täter durch systematische „Beziehungsarbeit“ gezielt vorbereitet und durch Schweigegebote gegenüber Dritten abgesichert.

d) (Sexualisierte) Gewalt

Grundsätzlich haben Kinder „das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631, Abs. 2 BGB). Als sexualisierte Gewalt gilt jede Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird.

e) Straftatbestände

Im Strafgesetzbuch werden „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ in den Paragrafen 171, 174-236 StGB (siehe Aktualisierung im Präventionsordner Kap. 5) zusammengefasst. Dazu gehören die Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen, die Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornografischen Materials.

f) Abgrenzung Prävention / Intervention

Unter Prävention versteht man alle Maßnahmen, die eine Institution vorbeugend unternimmt, um das Auftreten eines problematischen Sachverhalts abzuwenden. Im Gegensatz dazu beschreibt die Intervention Handlungen, die zum Ziel haben, den aufgetretenen unerwünschten Sachverhalt zu beseitigen oder zumindest die damit einhergehenden Probleme zu lindern. Sowohl Prävention als auch Intervention sind von der Seelsorge und Schulpastoral zu unterscheiden.

**Information**

Informationen zu internen und externen Ansprechpartnern, Rechten, Pflichten, Beschwerdewege und möglichen Hilfsangeboten in Fragen der Prävention von (sexualisierter) Gewalt stehen allen Mitgliedern der Schulgemeinde in geeigneter Weise analog oder digital zur Verfügung.

Schulinterne Ansprechperson / Präventionsfachkraft

Für alle Mitglieder der Schulgemeinde ist

Frau Petra Sämann

erreichbar unter: 0375-0375 2894060, psaemann@pbgym.de
zu den auf der Homepage ersichtlichen Sprechzeiten.

die Ansprechperson im Bereich der Prävention (Präventionsfachkraft). Sie steht für Anfragen und Gespräche zur Verfügung.

Sie hat ein Diskretionsrecht nach den Grundlagen des Opferschutzes (d.h., sie darf im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, solange kein Straftatverdacht vorliegt, Vertraulichkeit zusichern), kennt die Verfahrens- und Beschwerdewege und kann die notwendigen Schritte ergreifen. Sie kann sich - unter Wahrung der Diskretion bzw. Anonymisierung – mit an der Schule mit Prävention und Intervention befassten Personen beraten und zu einer „Hilfekonferenz“ zusammenschließen. Sie informiert bei begründetem Verdacht die Schulleitung. Für sie selbst ist Zugang zur Supervision gewährleistet.

Darüber hinaus kann, z.B. bei Vorliegen eines Notfalls, kurzfristig ein Kriseninterventionsteam gebildet werden, das dazu auch von unterrichtlichen und anderen schulischen Tätigkeiten freigestellt wird. Die Schulleitung trifft dabei die Entscheidung, wer diesem Team angehört. Anlaufstelle ist hier zuvorderst der Pädagogische Rat.

Schulexterne übergeordnete Ansprechpartner

Bei begründeter Vermutung von (sexualisierter) Gewalt wird verpflichtend Fachberatung von außen durch eine Kinderschutzfachkraft (= „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8 a und b SGB VIII) oder andere professionelle Einrichtungen² hinzugezogen.

Insoweit erfahrene Fachkräfte im Bistum Dresden-Meißen:

Thomas Kadenbach	Bildungsgut Schmochtitz St. Benno Schmochtitz 1 02625 Bautzen Tel.: 035935/22314 thomas.kadenbach@bg-schmochtitz.de
Johannes Köst	Dekanatsstelle der Jugendseelsorge Gießlerstraße 36 09130 Chemnitz Tel.: 0371/4041686 Dekanatsjugend.chemnitz@gmx.de

Die Zusammenarbeit mit schulexternen Kooperationspartnern (siehe Ansprechpartnern im LK Zwickau, S. 5) ist nach Möglichkeit vertraglich zu regeln. Die Partner verpflichten sich zur Beachtung des institutionellen Schutzkonzeptes und unterliegen damit den gleichen Regeln wie die Lehrkräfte. An der Schule stattfindende Präventionsprojekte und deren Vorgehen werden transparent gemacht und einer Evaluation unterzogen. Außerschulische Projektpartner können nicht gleichzeitig als Beschwerdestelle tätig sein.

² Für eine Liste von „Kinderschutzfachkräften“ sowie Fachberatungsstellen vgl. „Präventionsordner“, Pkt. 9.3.2 und 9.4 sowie die Broschüre „Hinsehen und Schützen“, S. 15.

Richtet sich die begründete Vermutung in einem Fall sexualisierter Gewalt gegen einen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, stehen folgende bischöflich beauftragte Personen zur Verfügung.

Ansprechpersonen für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

Ursula Hämmerer, Chemnitz

Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

0173 5365222

ansprechperson.haemmerer@ordinariat-dresden.de

Dr. Michael Hebeis, Dresden

Rechtsanwalt

0172 3431067

ansprechperson.hebeis@ordinariat-dresden.de

Manuela Hufnagl, Leipzig

Psychologin

0162 1762761

ansprechperson.hufnagl@ordinariat-dresden.de

Diese informieren ggf. das örtliche Jugendamt bzw. die Strafverfolgungsbehörden.

a) Als **Beschwerdestelle** für Präventionsfragen wird tätig:

Dr. Peter-Paul Straube

0160 98521885

ppstraube@posteo.de

b) **Präventionsbeauftragte** im Bistum Dresden-Meißen und damit zuständig für die Koordination und Evaluation aller stattfindenden Präventionsmaßnahmen ist

Julia Eckert

Präventionsbeauftragte

0351 31563-251

praevention@bddmei.de

Ansprechpartner im Landkreis Zwickau

Jugendamt

Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst
Kordinierungsstelle Netzwerk Kindeswohl
Königswalder Straße 18
08412 Werdau

Ansprechpartner und Kontakt

Katja Ahlers	0375/4402 – 23272
Denise Schmeißer	0375/4402 – 23271
Jens Voigtländer	0375/4402 – 23270

E-Mail: kindeswohl@landkreis-zwickau.de

Tina Werner 0375/440223280
E-Mail: tina.werner@landkreis-zwickau.de

Zuständigkeit der Schulleitung

Der Schulleiter/Die Schulleiterin legt dem Träger und der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft ab über die Umsetzung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes. Er/Sie stellt in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariats sicher, dass im Rahmen der Personalauswahl und beim Dienstantritt neuer Mitarbeiter relevante Themen erörtert werden.

Dokumente und Fortbildungen

Mitarbeiter reichen bei Dienstantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (das alle fünf Jahre erneuert wird) sowie einmalig eine Selbstauskunftserklärung ein und nehmen regelmäßig (mindestens alle fünf Jahre) und im für die jeweiligen Zielgruppen vorgeschriebenen Umfang³ an Fortbildungen teil, um Sensibilität zu entwickeln und Handlungssicherheit in Fragen der Prävention zu erlangen. kann entfallen, Verhaltenskodex liegt vor

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass ein Verstoß gegen festgelegte Verhaltensregeln dienst- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Verhaltenskodex der Mitarbeitenden (Stand 28.09.2022)

Um eine Kultur der Achtsamkeit, des gegenseitigen Respekts und Vertrauens in angemessener Distanz und Nähe sowie ein grundsätzlich grenzachtendes Verhalten zu befördern, haben wir an unserer Schule Standards erarbeitet, die sowohl Rechte und Pflichten für die Mitarbeitenden als auch für die Schülerinnen und Schülern⁴ beinhalten.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

- a) Einzelgespräche, Einzelunterricht etc. finden nur in dafür geeigneten Räumlichkeiten, die die Privatsphäre respektieren statt. Wenn der Wunsch seitens des Schutzbefohlenen besteht, eine Begleitperson mitzubringen, wird dies ermöglicht, sofern kein dienstlich begründeter Anlass dem entgegensteht.
- b) Ein Kind/Jugendlicher darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig.
- c) Im privaten Rahmen findet keine Fortführung der beruflichen Beziehung zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und Schutzbefohlenen andererseits statt.
- d) Angebote von privaten, unentgeltlichen Dienstleistungen durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen.
- e) Individuelle Grenzen werden ernst genommen, respektiert und nicht abfällig kommentiert.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- a) Die Ablehnung von Berührungen ist grundsätzlich zu respektieren. Ausgenommen davon sind Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz.
- b) Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass die Mitwirkenden die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten. Dabei darf niemand unter Druck gesetzt werden.

3. Sprache, Wortwahl und Kleidung

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

³ Die „Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistum Dresden Meißen“ vom 27.02.2015 sieht 12 Stunden für Leitungskräfte, 9 Stunden für hauptamtliche Kräfte mit Kontakt zu Jugendlichen sowie im Übrigen eine mindestens 3-stündige Schulung vor.

⁴ Für die Rechte und Pflichten von Schülern vgl. unten unter Punkt 5 „Pädagogische Prävention“.

Kinder und Jugendliche werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dem Schulalltag angemessene Kleidung zu tragen.

4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- a) Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- oder Bildaufnahmen bei Minderjährigen bedarf ihrer und der Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- b) Der Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial bei Minderjährigen hat sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Die Verwendung nicht altersgemäßen Materials, pornographische und gewaltverherrlichende Inhalte sind verboten.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern und Jugendlichen der Schule; zulässig ist lediglich eine dienstliche und pädagogisch begründete Kommunikation. Die Nutzung von sozialen Medien im privaten Kontakt mit Schülerinnen und Schülern ist grundsätzlich untersagt. In dienstlich begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung die Nutzung bestimmter sozialer Medien jedoch auf Antrag gestatten.

5. Beachtung der Intimsphäre

- a) Sanitärräume und Umkleiden werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Reinigungspersonal und Hausmeister kündigen ihr Betreten an.
- b) Bei Fahrten mit Übernachtung wird vor dem Betreten der entsprechenden Zimmer angeklopft.
- c) Bezugspersonen und Kinder/Jugendliche duschen räumlich oder zeitlich getrennt.
- d) Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu respektieren. Es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und/oder ist professionelle medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

6. Geschenke und Vergünstigungen

Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen sind nicht erlaubt. Die Annahme von Geschenken im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu besonderen Anlässen (z. B. u.a. Geburtstag, Klassenabschlussfeier, Weihnachten) ist möglich, sofern die Leitung der Einrichtung davon im Nachgang Kenntnis erlangt hat.

7. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- a) Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- b) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden transparent gemacht.
- c) Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohen oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen untersagt.
- d) Auf etwaige Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug darf nicht eingegangen werden.

8. Veranstaltungen mit Übernachtung

- a) Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen ab Klassenstufe 7 teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung in den Klassenstufen 5 und 6 sowie Schüleraustausche mit internationalem Charakter sind davon nicht betroffen.
- b) Kinder und Jugendliche einerseits und Begleiterinnen und Begleiter andererseits übernachten in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung.
- c) Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen

Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung.

- d) Bestehen Verwandtschaftsverhältnisse oder Freundschaften zwischen Kindern/Jugendlichen der Einrichtung und Kindern/Jugendlichen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen muss eine etwaige Übernachtung Schutzbefehlener der Leitung der Einrichtung nicht angezeigt werden.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- a) Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- b) Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen und Kollegen gegenüber der Schulleitung transparent.
- c) Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Besprechungen und ggf. Supervision.

**Risikoanalyse⁵**

In einer regelmäßigen Analyse versucht eine Arbeitsgruppe, die neben der Präventionsfachkraft die Mitglieder des Päd. Rates, den Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden des Elternrates sowie den Schülersprecher und einen seiner Stellvertreter umfasst, Schwachstellen und Gefährdungsmöglichkeiten im schulischen Kontext zu erkennen und – wenn möglich – zu beheben. Dabei geht es um räumliche Bedingungen, sensible Situationen und Gelegenheiten, fehlende Transparenz von Entscheidungen, Kommunikationswegen und Zuständigkeiten sowie Informationsdefiziten usw., die mögliche Täter für ihre Missbrauchstaten ausnutzen könnten.

Beschwerdeverfahren

Allen Mitgliedern der Schulgemeinde stehen verschiedene Beschwerdewege offen (individuelle Lehrkräfte, Vertrauenslehrer, Präventionsfachkraft, Schulleitung, Schülervvertretung, Mitarbeitervertretung, Elternvertretung, Schulträger, externe Beauftragte etc.). Die Beschwerden werden transparent und in der Regel vertraulich behandelt, um das Vertrauen, das durch den Beschwerdeführer entgegengebracht wurde, zu würdigen und die Rechte der Betroffenen zu wahren. Bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt ist es jedoch notwendig, sich umgehend mit den zuständigen Stellen (welche?) in Verbindung zu setzen. Die Grenzen der Vertraulichkeit sind bei begründeten Verdachtsfällen erreicht, da dann der Schutz des Kindes oder Jugendlichen im Vordergrund stehen muss und eine mögliche dienst- und strafrechtliche Relevanz eintritt.

Handlungsleitfäden für Intervention

Wenn es innerhalb oder außerhalb der Schule zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommt oder die Vermutung besteht, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer von Vernachlässigung, Kindeswohlgefährdung oder (sexualisierter) Gewalt wurde, sind klare Handlungsleitlinien für die Erwachsenen⁶ hilfreich. Oberstes Gebot ist Folgendes

***Besonnen handeln, aber aktiv werden!
Wahrnehmen, dokumentieren und sich ggf. selbst Hilfe holen!
Der Schutz und das Wohl des Kindes stehen stets im Mittelpunkt!***

- a) Was tun bei Grenzverletzungen/Übergriffen zwischen Schutzbefohlenen („Peer-Gewalt“)?
Stoppen Sie den Übergriff, indem Sie „dazwischen gehen“! Klären Sie, was vorgefallen ist und beziehen Sie offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten! Besprechen Sie den Vorfall im zuständigen Team und beschließen Sie Konsequenzen für den/die Urheber sowie die Aufarbeitung in der Lerngruppe/Klasse! Informieren Sie ggf. die Eltern und die Leitung!
- b) Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer von (sexualisierter) Gewalt geworden ist?
Nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst und bieten Sie sich dem Kind behutsam als Vertrauensperson an! Besprechen Sie sich selbst mit einer Person Ihres Vertrauens, ob Ihre Wahrnehmungen geteilt werden, konfrontieren Sie jedoch nicht den möglichen Täter! Holen Sie sich fachliche Hilfe bei der schulischen Ansprechperson, die bei begründetem Verdacht die entsprechenden Schritte (Information der Schulleitung/Benachrichtigung der Fachberatungsstelle/ Kinderschutzfachkraft/ Jugendamt/Missbrauchsbeauftragter des Bistums, wenn sich der Verdacht gegen einen kirchlichen Mitarbeiter richtet) unternimmt.
- c) Was tun, wenn ein Kind von Übergriffen oder Missbrauch erzählt?
Hier gilt alles unter b) Gesagte. Darüber hinaus müssen Sie grundsätzlich von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen, ihn ernstnehmen und entlasten. Sie sollten ihm Vertraulichkeit zusichern, aber gleichzeitig deutlich machen, dass Sie sich Rat und Hilfe holen und sich damit nicht in die „Geheimhaltung“ einbinden lassen. Bei allen weiteren Schritten sollten Sie sowohl den jungen Menschen altersgemäß als auch die Eltern/Sorgeberechtigten so weit wie möglich mit einbeziehen.

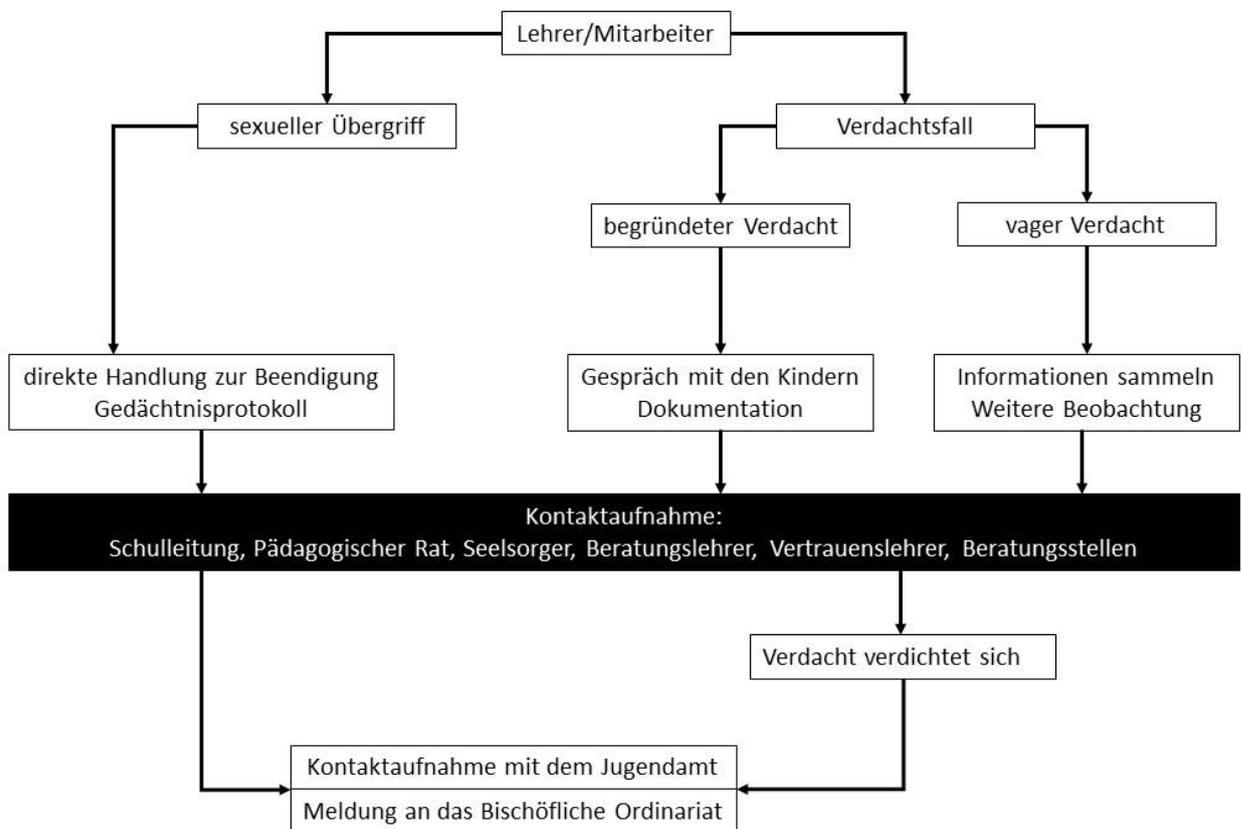
⁵ Eine Handreichung zur Durchführung einer Risikoanalyse sowie hilfreiche Fragestellungen vgl. Kapitel 4 des „Präventionsordners“.

⁶ Weitere hilfreiche Hinweise und Handlungsvorschläge finden sich im „Präventionsordner“ und der Bistumsbroschüre „Augen auf – Hinsehen und Schützen“

Dokumentation der Prozesse

In Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch ist eine sorgfältige Dokumentation, Amtsverschwiegenheit und nachhaltige Aufarbeitung der Vorkommnisse unabdingbar, um die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren. Dazu gehören auch geeignete Rehabilitationsmaßnahmen bei unbegründetem Verdacht bzw. der Entlastung vom Verdacht.

Verfahrensschema für Lehrer und Mitarbeiter bei sexualisierter Gewalt



Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander müssen auch Schülerinnen und Schüler einen Beitrag leisten und das Recht auf Beteiligung und Beschwerde wahrnehmen können. Sie müssen ihre Rechte kennen und diese müssen im konkreten pädagogischen Umgang mit Konflikten erfahrbar sein und in eigenen Veranstaltungen besprochen und eingeübt werden, damit sie zu einer gelebten Praxis werden.

Verhaltenskodex der Schülerinnen und Schüler durch die SMV

Der Verhaltenskodex ist ein Appell von Schülern⁷ an Schüler, um das gemeinsame Schulleben angemessen, mit Respekt zu gestalten.

1) Privatsphäre

Ich respektiere die Privatsphäre anderer, indem ich die Umkleidekabinen geschlossen halte und nur die für mich vorgesehene benutze.

Bei Schulfahrten klopfе ich an Zimmertüren von Mitschülern und Begleitpersonen an und habe das Recht, dass an mein Zimmer angeklopft wird.

2) Schülertoilette

Ich habe das Recht, dass die Schülertoilette (während der Pausen) nicht von Lehrkräften genutzt wird.

3) Kleidung

Ich bin mir meiner körperlichen Ausstrahlung bewusst und wähle für mich für die Schule angemessene und respektvolle (Sport-) Bekleidung.

4) Fotos

Ich erstelle keine Aufnahmen (Bild und/oder Ton) von anderen, ohne deren Einverständnis und verwende gemachte Aufnahmen nicht unerlaubt weiter. Ich habe das Recht, dass Aufnahmen von mir gelöscht werden.

5) Begleitpersonen

Ich habe das Recht, mich bei mehrtätigen Ausflügen an eine männliche und eine weibliche Begleitperson wenden zu können.

6) Persönliche Schüler-Lehrer-Gespräche

Ich habe das Recht, bei einem persönlichen Gespräch, wenn es die Gesprächssituation und Gesprächsumstände zulassen, eine Person meines Vertrauens hinzuzuziehen und den Ort mitzubestimmen.

7) Vertrauensperson

Ich habe das Recht, mich bei Problemen an eine Schulseelsorger, einen Beratungslehrer, einen Vertrauenslehrer oder eine Vertrauensschüler zu wenden.

8) Grenzüberschreitungen

Ich respektiere das persönliche Empfinden des anderen von Nähe und Distanz und habe das Recht, dass alle anderen meine Grenzen auch respektieren.

9) Umgang mit Ressourcen

Ich gehe mit den mir bereitgestellten Ressourcen der Schule verantwortungsbewusst um. Ich achte sowohl auf die Ausschaltung aller elektronischen und elektrischen Geräte als auch des Lichtes sowie das Schließen der Fenster beim Verlassen des Raumes.

Die Schülermitverwaltung, SMV-Seminar in Schilbach 2022

⁷ Unser schuleigener Verhaltenskodex liegt zu Gunsten des Leseflusses in einer nicht gegenderten Fassung vor. Wir bitten euch jedoch darum, die Ansprachen auf alle am Schulleben beteiligten Personen zu beziehen.



Stattgefundene Gespräche, Beratungen, Verdachtsfälle und erwiesene Vorkommnisse sowie Kooperationen mit außerschulischen Partnern werden sorgfältig dokumentiert und unter der Wahrung von Diskretion ausgewertet, um ggf. zu geänderten Risikoeinschätzungen, Beratungskonzeptionen oder Beschwerdewegen zu gelangen. Die entsprechende Dokumentation wird im Sekretariat verwahrt und ist nur den mit der Aufklärung der jeweiligen Fälle betrauten Personen zugänglich.

Sollte es in diesem Zusammenhang als notwendig erachtet werden, beauftragt die Schule in Absprache mit der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen eine externe Evaluation.

Die Präventionsarbeit an unserer Schule unterliegt der beständigen Weiterentwicklung und regelmäßigen Evaluation. Dazu werden wir vom Schulträger durch vermittelte Fortbildungsangebote und Evaluationsinstrumente unterstützt.

Eine Überprüfung des vorliegenden Konzeptes auf Praktikabilität und Wirksamkeit erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres im Pädagogischen Rat.